Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1880

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Nr. 1153 der Drucksachen -

und den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse von Bundestagsabgeordneten aus dem Beamtenverhältnis
- Nr. 720 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zuzustimmen.

Bonn, den 1. Dezember 1950

Der Ausschuß für Beamtenrecht
Dr. Kleindinst
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Beamte und Richter, die mit der Annahme der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, gelten die Vorschriften der Beamtengesetze über Amtsverschwiegenheit und Annahme von Belohnungen sowie die dienststrafrechtlichen Vorschriften für frühere Beamte.

(2) Der Anspruch unfallverletzter Beamter oder Richter auf ein Heilverfahren bleibt unberührt.

§ 2

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag tritt der Beamte oder Richter auf Lebenszeit oder auf Widerruf wieder in das frühere Dienstverhältnis ein und hat einen Anspruch gegen seinen Dienstherrn auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit dem gleichen Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten.

§ 3

(1) Während der Mitgliedschaft im Bundestag erhält der Beamte oder Richter die Rechte eines Ruhestandsbeamten, wenn im Falle seines Verbleibens im Dienst die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt sind.

(2) Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Richters, der während der Mitgliedschaft zum Bundestag stirbt, erhalten die gesetzliche oder vertragliche Hinterbliebenenversorgung.

§ 4

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag wird auf das Besoldungsdienstalter als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(2) Sofern diese Abgeordneten bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherte im Sinne der Sozialversicherungsgesetze sind, gelten sie für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag als weiterversichert. Die Zahlung der zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft und Weiterführung der Leistungssteigerung entsprechend ihrem bisherigen Verdienst erforderlichen Beträge übernimmt der Bund.

§ 6

Der Widerruf eines Beamtenverhältnisses oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag aus Gründen, die mit der Tätigkeit als Abgeordneter in Zusammenhang stehen, ist unzulässig.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 23. Mai 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juli 1949 (BGBl. S. 21) außer Kraft.

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1880 (neu)

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Nr. 1153 der Drucksachen -

und den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse von Bundestagsabgeordneten aus dem Beamtenverhältnis
- Nr. 720 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1951

Der Ausschuß für Beamtenrecht
Dr. Kleindinst
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Beamte und Richter, die mit der Annahme der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, gelten die Vorschriften der Beamtengesetze über Amtsverschwiegenheit und Annahme von Belohnungen sowie die dienststrafrechtlichen Vorschriften für frühere Beamte.

(2) Der Anspruch unfallverletzter Beamten oder Richter auf ein Heilverfahren bleibt unberührt.

§ 2

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag tritt der Beamte oder Richter wieder in das frühere Dienstverhältnis ein und hat einen Anspruch gegen seinen Dienstherrn auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit dem gleichen Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten.

§ 3

(1) Während der Mitgliedschaft im Bundestag erhält der Beamte oder Richter die Rechte eines Ruhestandsbeamten, wenn im Falle seines Verbleibens im Dienst die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllt wären.

(2) Die Hinterbliebenen eines Beamten oder Richters, der während der Mitgliedschaft zum Bundestag stirbt, erhalten die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung.

§ 4

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag wird auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(2) Sofern diese Abgeordneten bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherte im Sinne der Sozialversicherungsgesetze sind, gelten sie für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag als weiterversichert. Die gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung übernimmt der Bund entsprechend dem bisherigen Verdienst.

§ 6

Der Widerruf eines Beamtenverhältnisses oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag aus Gründen, die mit der Tätigkeit als Abgeordneter im Zusammenhang stehen, ist unzulässig.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Mai 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) außer Kraft.